



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Gemeinde Eichenzell
Schlossgasse 4
36124 Eichenzell

per Mail an:

gemeinde@eichenzell.de

Geschäftszeichen RPKS - 31.2-200 d 631/5-2022/1
Dokument-Nr. 2022/124990
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Frick
Durchwahl (0561) 106-2811
E-Mail katharina.frick@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Wagner
Durchwahl (0561) 106-2819
E-Mail anna.wagner@rpks.hessen.de

Fax 0611 327640727
Internet www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 17.02.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eichenzell, OT Lütter „Am Flurweg“

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Die Gemeinde Eichenzell verfügt gemäß ihrem gültigen Flächennutzungsplan über eine als Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO² ausgewiesene Fläche, die die Flurstücke 18 und 19 in der Flur 18 der Gemarkung Lütter umfasst (vgl. nachfolgende Abb. 1).

Den Unterlagen zufolge ist eine bauliche Entwicklung langfristig nicht absehbar, daher soll die v. g. Fläche einer anderen Nutzung zugeführt werden. Mit der 4. Änderung des

¹ Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) FNA 213-1, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

² Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) FNA 213-1-2, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Flächennutzungsplanes wird diesbezüglich das Planungsrecht geschaffen, die eine Umwandlung von einer „Wohnbaufläche“ in eine „landwirtschaftliche Fläche“ vorsieht.

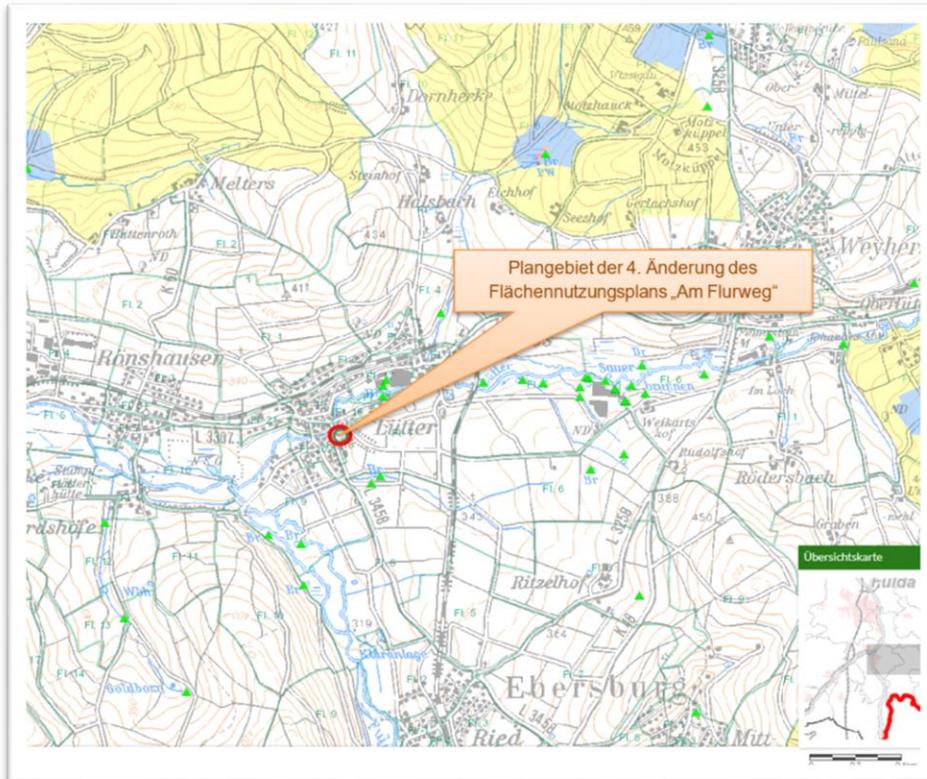


Abb. 1: Quelle: Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu)

Der o. a. Änderungsbereich liegt außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und befindet sich gleichfalls in keinem nach dem Regionalplan Nordhessen 2009³ (vgl. Karte „Südblatt“) ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Obwohl die o. a. Schutzgebiete nicht betroffen sind, möchte ich dennoch auf den in den Unterlagen aufgeführten Hinweis eingehen, wonach die o. a. Fläche aufgrund ihrer hohen Grundwasserneubildung nicht unbedeutend ist und zudem eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit aufweist, sodass hier eine Sensibilität hinsichtlich Grundwasserverschmutzungen besteht.

Durch die geplante Nutzungsänderung des o. a. Geltungsbereiches wird eine Flächenversiegelung, wie bei einer baulichen Entwicklung, obsolet und damit den

³ Regionalplan Nordhessen 2009, Beschlossen durch die Regionalversammlung Nordhessen am 02.07.2009, genehmigt durch die Hessische Landesregierung am 11.01.2010, Bekannt gemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 11 vom 15.03.2010

wasserrechtlichen Bestimmungen i. S. des § 28 Abs. 4 HWG⁴ Rechnung getragen, wonach die Grundwasserneubildung durch eine Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen nicht wesentlich eingeschränkt werden darf und insbesondere bedeutende Einsickerungsbereiche von baulichen Anlagen freizuhalten sind.

Hinsichtlich anderer in der v. g. Rechtsnorm aufgeführter Beeinträchtigungen ist anzumerken, dass den Unterlagen zufolge die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung bereits die Gegenwärtige ist und negative Auswirkungen auf das Schutzgut nicht anzunehmen sein. Gleichwohl gilt es, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (hier: das Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Veränderungen der Gewässereigenschaften (hier: Grundwasserbeschaffenheit) zu vermeiden.

Daher ist für die Beurteilung von Festsetzungsvorgaben, die sich auf die Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG⁵ beziehen, zuständigkeitshalber die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda im Verfahren zu beteiligen. Die Zuständigkeitsfestsetzung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG⁶.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG⁷ noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG⁸) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

⁴ Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548) FFN 85-72, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602)

⁵ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) FNA 753-13, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

⁶ Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548) FFN 85-72, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602)

⁷ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502, zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

⁸ Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)

Vorsorgender Bodenschutz:

Da durch die Umwandlung der Zweckbestimmung „Wohngebietsfläche“ in „landwirtschaftliche Fläche“ keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind, stehen der Änderung des Flächennutzungsplans aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.